

## Informationen zur Verwendung dieses Vertrags

---

vioma stellt diesen vorformulierten Vertragstext zur Auftragsdatenverarbeitung nach deutschem Datenschutzrecht zur Verfügung.

### **Wer sollte diesen Vertrag verwenden?**

Diesen Vertrag sollten alle Kunden der vioma GmbH verwenden, welche personenbezogene Daten in den Systemen der vioma GmbH speichern. Hierzu gehören z.B. persönliche Daten von Hotelgästen oder Zahlungsdaten wie Kreditkartennummern.

### **Wie ist dieser Vertrag zu verwenden?**

Das deutsche Datenschutzrecht sieht für einige Bestandteile dieses Vertrages die Schriftform vor. Damit der Unterschriftsprozess möglichst reibungslos und schnell abläuft, bitten wir Sie, wie folgt vorzugehen:

1. Füllen Sie die Angaben auf der folgenden Seite aus.
2. Tragen Sie unter §5 den Ansprechpartner für Datenschutzfragen in ihrem Unternehmen ein.
3. Machen Sie unter Anhang 1 die entsprechenden Angaben zu Verträgen, Art der Daten und dem Kreis der Betroffenen.
4. Unterschreiben Sie ein Exemplar des Vertrages am Ende von Anhang 1.
5. Senden Sie bitte zwei Ausfertigungen der Unterlagen an die vioma GmbH (siehe Adressfeld auf der nächsten Seite). Wir werden Ihnen dann ein Exemplar der Unterlagen nach Gegenzeichnung zukommen lassen.

Das vioma Sicherheitskonzept ist zu Ihrer Information beigefügt, dieses muss nicht unterschrieben werden.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

## Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung (ADV) nach § 11 BDSG

---

zwischen

---

vertreten durch

---

- nachstehend „Auftraggeber“ genannt -

und der vioma GmbH, Industriestr. 27, 77656 Offenburg

vertreten durch den Geschäftsführer Swen Laempe

- nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt -

- beide zusammen „Parteien“ genannt -

### **Präambel**

Der Auftragnehmer erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der Durchführung des im Anhang bezeichneten Vertrags der Parteien. In diesem Vertrag bzw. seinen Anlagen (insgesamt als „Vertragsverhältnis“ bezeichnet) werden die vom Auftragnehmer für den Auftraggeber zu erbringenden Leistungen im Einzelnen spezifiziert. Bei der Erbringung dieser Leistungen können personenbezogene Daten des Auftraggebers durch den Auftragnehmer erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der personenbezogenen Daten durch den Auftraggeber findet derzeit ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland statt.

Die Parteien wollen ihren wechselseitigen datenschutzrechtlichen Verpflichtungen nach § 11 BDSG im Rahmen ihres Vertragsverhältnisses Rechnung tragen und schließen deswegen nachstehende Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung:

### **§ 1 Gegenstand und Dauer der ADV**

#### **(1) Gegenstand der ADV**

##### **(a) Inhaltlicher Geltungsbereich**

Diese ADV ergänzt und konkretisiert die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen der Parteien aus dem Vertragsverhältnis. Der Gegenstand dieses Vertragsverhältnisses ist die Erbringung von Dienstleistungen, wie sie im Vertrag oder in der Auftragsbestätigung im Einzelnen spezifiziert ist. Diese ADV gilt für sämtliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis, bei denen Mitarbeiter und/oder -

soweit gem. nachstehendem § 7 zulässig – Subunternehmer des Auftragnehmers personenbezogene Daten des Auftraggebers erheben, verarbeiten oder nutzen.

### **(b) Räumlicher Geltungsbereich**

Nach dieser ADV ist die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer nur im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zulässig. Dem Auftragnehmer ist es ohne vorherige Abstimmung mit dem Auftraggeber nicht gestattet, die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten des Auftraggebers ins Ausland, insb. außerhalb des Gebietes der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes, zu verlagern. Wenn und soweit der Auftragnehmer künftig beabsichtigt, seine Leistungserbringung und damit einhergehend die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten des Auftraggebers ins Ausland, insb. ins außereuropäische Ausland zu verlagern, hat er den Auftraggeber umgehend zu unterrichten. Eine solche Verlagerung darf nur und erst erfolgen, wenn der Auftraggeber dem zuvor schriftlich zugestimmt hat und die besonderen Voraussetzungen der §§ 4b, 4c BDSG vorliegen.

### **(2) Dauer der ADV**

Diese ADV tritt mit Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft und endet mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses oder im Bereich der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten im Rahmen eines Leistungsscheines mit Beendigung des jeweiligen Leistungsscheines.

### **(3) Kündigung**

Beide Parteien sind berechtigt, diese ADV jederzeit aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein solcher wichtiger Grund liegt insb. vor, wenn

- der Auftragnehmer gegen wesentliche Bestimmungen dieser ADV verstößt, namentlich,
  - die bei ihm beschäftigten Personen, die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten des Auftraggebers betraut sind, keine Verpflichtung auf das Datengeheimnis gem. § 5 BDSG unterzeichnet haben;
  - der Auftragnehmer den Auftraggeber entgegen § 9 Abs. 2 nicht oder nicht unverzüglich informiert (§ 42a BDSG);
  - der Auftragnehmer den Auftraggeber im Rahmen seiner Benachrichtigungspflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde und den Betroffenen in einem Fall des § 42a BDSG nicht oder nicht unverzüglich oder nicht vollständig über die Umstände der unrechtmäßigen Kenntniserlangung durch Dritte und etwaige Folgen für die Betroffenen informiert;
  - der Auftragnehmer dem Auftraggeber oder einem von ihm bevollmächtigten Dritten den Zutritt zu seinen Räumlichkeiten und den Zugang zu den IT-Anlagen

- zwecks Durchführung der Vorabkontrolle und der regelmäßigen Kontrollen nach § 11 Abs. 2 Satz 4 BDSG nicht gewährt, ohne dass hierfür ein wichtiger Grund vorliegt;
- der Auftragnehmer technisch-organisatorische Maßnahmen ohne Abstimmung mit dem Auftraggeber entgegen § 4 Abs. 3 ändert und hierbei das nach der Anlage zu § 9 BDSG erforderliche Datenschutz- und Datensicherheitsniveau nicht eingehalten wird;
  - der Auftragnehmer Weisungen des Auftraggebers nicht ausführen kann oder will;
  - der Auftraggeber den Auftragnehmer nicht oder nicht rechtzeitig über Änderungen in den Datenverarbeitungsvorgängen informiert;
  - der Auftraggeber den Auftragnehmer entgegen § 5 trotz nochmaliger Aufforderung des Auftragnehmers nicht anweist, personenbezogene Daten eines Betroffenen zu löschen, zu sperren oder zu berichtigen oder hiervon abzusehen.

## **§ 2 Verantwortungsbereiche**

Die Parteien gehen davon aus, dass der Auftragnehmer als Auftragsdatenverarbeiter iS des § 11 BDSG für den Auftraggeber tätig wird. Wenn und soweit der Auftragnehmer jetzt oder künftig Leistungen erbringen soll, die nicht nach dieser ADV privilegiert sind, werden die Parteien sich hierüber abstimmen. Im Rahmen der Durchführung dieser ADV gelten nachfolgende Verantwortungsbereiche:

### **(1) Verantwortung des Auftraggebers**

**(a)** Der Auftraggeber ist im Hinblick auf das Vertragsverhältnis und die in dessen Durchführung vom Auftragnehmer zu erhebenden, zu verarbeitenden und zu nutzenden Daten für die Einhaltung sämtlicher einschlägiger Datenschutzvorschriften, insb. des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), verantwortlich. Der Auftraggeber ist insb. dafür verantwortlich, dass etwaige Einwilligungserklärungen, die für die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten erforderlich sind, eingeholt wurden.

**(b)** Der Auftraggeber ist „Herr der Daten“. Er behält die volle Kontrolle über die vom Auftragnehmer zu erhebenden, zu verarbeitenden und zu nutzenden Daten. Sämtliche erhobenen, verarbeiteten und genutzten Daten stehen ausschließlich dem Auftraggeber zu.

### **(2) Verantwortung des Auftragnehmers**

**(a)** Der Auftragnehmer wird personenbezogene Daten, die er im Rahmen dieser ADV im Auftrag für den Auftraggeber erhebt, verarbeitet oder nutzt, ausschließlich zur Erfüllung des im Vertrag und seinen Leistungsscheinen beschriebenen Zwecken erheben, verarbeiten und nutzen.

**(b)** Verlangt der Auftraggeber seine Daten - egal aus welchem Grund - heraus, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber sämtliche Daten in einem üblichen, für die automatisierte Übernahme

oder direkte Einspielung geeigneten Format herauszugeben. Zurückbehaltungsrechte - egal welcher Art - stehen dem Auftragnehmer an diesen Daten nicht zu. Die Regelung des § 11 Abs. 1 gilt entsprechend.

### **§ 3 Umfang, Art und Zweck der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten**

Umfang und Zweck der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung sind im Einzelnen im Vertrag beschrieben und spezifiziert sowie in Anhang 1 zu diesem Vertrag benannt. Die Art der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung sowie der Kreis der Betroffenen werden in Anhang 1 zu diesem Vertrag beschrieben.

## **§ 4 Technisch-organisatorische Maßnahmen**

### **(1) Beschreibung der technisch-organisatorischen Maßnahmen**

Zur Gewährleistung der Sicherheit und Vertraulichkeit der Daten hat der Auftragnehmer die in seinem (Daten-)Sicherheitskonzept aufgeführten technisch-organisatorischen Maßnahmen gem. der Anlage zu § 9 BDSG getroffen. Das (Daten-)Sicherheitskonzept wird als verbindlich festgelegt.

Die Maßnahmen, die der Auftragnehmer zur Sicherheit und Vertraulichkeit der Daten im Sinne der Anlage zu § 9 BDSG getroffen hat, ergeben sich aus der dieser ADV beigefügten Anlage 1.

### **(2) Technischer Fortschritt und Änderung der technisch-organisatorischen Maßnahmen**

Die in dieser ADV/ihrer Anlage 1 beschriebenen technisch-organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Dem Auftragnehmer ist es deshalb gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen, wenn und soweit das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten wird. Wesentliche Änderungen hat der Auftraggeber zu dokumentieren. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber auf Anforderung die Angaben nach § 4g Abs. 2 Satz 1 BDSG zur Verfügung zu stellen.

### **(3) Informationspflicht des Auftragnehmers**

Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über die technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie Ereignisse, die für die Sicherheit oder Vertraulichkeit der Daten von Bedeutung sind, regelmäßig unterrichten. Störungen oder sonstige Unregelmäßigkeiten beim Umgang mit personenbezogenen Daten des Auftraggebers wird er diesem unverzüglich mitteilen und das weitere Vorgehen mit ihm abstimmen.

## § 5 Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten

(1) Die im Auftrag des Auftraggebers erhobenen, verarbeiteten und genutzten Daten darf der Auftragnehmer nur nach Weisung des Auftraggebers berichtigen, löschen oder sperren. Wenn sich ein Betroffener zu diesem Zweck direkt an den Auftragnehmer wendet, hat dieser ein solches Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterzuleiten. Ansprechpartner für solche Anfragen beim Auftraggeber ist: \_\_\_\_\_ (zu empfehlen: Datenschutzbeauftragter des Auftraggebers).

(2) Der Ansprechpartner des Auftraggebers wird das Ersuchen prüfen und dem Auftragnehmer schriftlich mitteilen, ob es berechtigt war oder nicht und den Auftragnehmer anweisen, die Berichtigung, Löschung oder Sperrung vorzunehmen.

## § 6 Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat nach § 11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5, Abs. 4 BDSG folgende Pflichten:

(1) Der Auftragnehmer hat einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen/bestellt, der seine Tätigkeit gem. §§ 4f, 4g BDSG ausüben kann. Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten lauten wie folgt:

Stefan Lamm, vioma GmbH, Industriestr. 27, 77656 Offenburg

(2) Der Auftragnehmer wird sämtliche Personen, die bei der Datenverarbeitung beschäftigt sind, auf das Datengeheimnis nach § 5 BDSG gem. Anlage 2 dieser ADV verpflichten und diese über Art, Umfang und Bedeutung des Datengeheimnisses unterrichten.

(3) Der Auftragnehmer wird die technisch-organisatorischen Maßnahmen gem. Anlage zu § 9 BDSG (§ 4 iVm. Anlage 1) umsetzen und dem Auftraggeber einen Nachweis über deren Umsetzung erbringen.

(4) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde nach § 38 BDSG, und zwar auch bei Ermittlungen gem. §§ 43, 44 BDSG beim Auftragnehmer unterrichten.

(5) Der Auftragnehmer wird regelmäßige Kontrollen zur Durchführung der Auftragskontrolle vornehmen, insb. zur Einhaltung und etwaigen notwendigen Anpassungen von Regelungen und Maßnahmen zur Durchführung dieser ADV.

## **§ 7 Einschaltung von Subunternehmern**

### **(1) Grundsätze für die Einschaltung von Subunternehmern**

Die Einschaltung von Subunternehmern ist nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

### **(2) Anforderungen an die Einschaltung von Subunternehmern**

Wenn und soweit der Auftragnehmer nach Maßgabe des vorstehenden Abs. 1 Subunternehmer einschaltet, sind die vertraglichen Vereinbarungen mit diesen so zu gestalten, dass sie den Anforderungen an den Datenschutz und die Datensicherheit, wie sie im Verhältnis zwischen den Parteien bestehen, entsprechen. Hierbei stellt der Auftragnehmer insb. sicher, dass die in dieser ADV festgelegten Regelungen auch im Verhältnis zu den Subunternehmern gelten. Er wird dem Auftraggeber Auskunft über die entsprechenden vertraglichen Regelungen mit dem Subunternehmer geben und ihm auf Verlangen die entsprechenden Vertragsunterlagen vorlegen. Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, die Einhaltung dieser Bestimmungen regelmäßig zu kontrollieren.

### **(3) Kontrollrechte des Auftraggebers**

Bei seinen vertraglichen Vereinbarungen mit Subunternehmern stellt der Auftragnehmer sicher, dass der Auftraggeber berechtigt ist, bei den Subunternehmern Kontrollen vor Ort durchzuführen oder durch von ihm beauftragte Dritte durchführen zu lassen. Der Auftragnehmer stellt namentlich sicher, dass dem Auftraggeber die Kontroll- und Überprüfungsrechte nach § 11 BDSG iVm. Nr. 6 der Anlage zu § 9 BDSG eingeräumt werden. Das Ergebnis dahingehender Kontrollen ist zu dokumentieren.

## **§ 8 Kontrollrechte des Auftraggebers, Mitwirkungspflichten des Auftragnehmers**

Der Auftraggeber ist nach § 11 Abs. 2 Satz 4 BDSG verpflichtet, zunächst vor Beginn der Datenverarbeitung und sodann regelmäßig beim Auftragnehmer zu kontrollieren, ob die technisch organisatorischen Maßnahmen eingehalten werden.

### **(1) Kontroll- und Zutrittsrechte**

Zu diesem Zweck räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber das Recht ein, die Vorabkontrolle sowie die in Nr. 6 der Anlage zu § 9 BDSG festgelegte Auftragskontrolle in Abstimmung mit dem Auftragnehmer zu den üblichen Geschäftszeiten des Auftragnehmers oder nach vorheriger Terminvereinbarung durchzuführen oder durch von ihm beauftragte Dritte durchführen zu lassen. Er wird dem Auftraggeber auf dessen Verlangen die in diesem Zusammenhang relevanten Informationen geben. Das Ergebnis dieser Prüfungen ist zu dokumentieren.

## **(2) Nachweispflichten**

Der Auftragnehmer weist dem Auftraggeber auf Nachfrage die Umsetzung der technisch-organisatorischen Maßnahmen nach § 9 BDSG und seiner Anlage nach. Dieser Nachweis kann auch durch Vorlage eines aktuellen Testats, von Berichten oder Berichtsauszügen unabhängiger Instanzen (zB Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditoren, Qualitätsauditoren) oder einer geeigneten Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit (zB nach BSI-Grundschutz) erbracht werden.

## **§ 9 Mitzuteilende Verstöße**

Der Auftragnehmer ist nach § 11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 8 BDSG verpflichtet, dem Auftraggeber Verstöße gegen Datenschutzbestimmungen oder diese ADV, die er oder die bei ihm beschäftigten Personen begangen haben, mitzuteilen. Im Hinblick darauf vereinbaren die Parteien Folgendes:

### **(1) Mitteilung von allgemeinen Verstößen**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn und soweit er oder die bei ihm beschäftigten Personen gegen Datenschutz- oder gegen Bestimmungen dieser ADV verstoßen haben.

### **(2) Benachrichtigungspflicht nach § 42a BDSG**

Nach § 42a BDSG hat der Auftraggeber bei einer unrechtmäßigen Übermittlung oder Kenntniserlangung von personenbezogenen Daten durch Dritte gegenüber der Aufsichtsbehörde und den Betroffenen bestimmte Informationspflichten. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber dahingehende Vorfälle unverzüglich ohne Ansehen der Verursachung mitteilen. Dies gilt auch bei schwerwiegenden Störungen des Betriebsablaufs, bei Verdacht auf sonstige Verletzungen gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten oder anderen Unregelmäßigkeiten beim Umgang mit personenbezogenen Daten des Auftraggebers. Der Auftragnehmer wird in Abstimmung mit dem Auftraggeber angemessene Maßnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen für Betroffene ergreifen. Wenn und soweit der Auftraggeber nach § 42a BDSG verpflichtet ist, wird der Auftragnehmer ihn hierbei vollumfänglich unterstützen und ihm unverzüglich sämtliche erforderlichen Informationen über die Ursache, das Ausmaß und die Folgen für die Betroffenen, die durch die unrechtmäßige Kenntniserlangung eintreten können, geben, damit der Auftraggeber seinen Benachrichtigungspflichten sowohl gegenüber der Aufsichtsbehörde als auch ggf. gegenüber den Betroffenen nachkommen kann.

Der Auftraggeber als „Herr der Daten“ bleibt gegenüber der Aufsichtsbehörde und den Betroffenen allein iS des § 42a BDSG verantwortlich. Er entscheidet deswegen alleine, ob aufgrund der ihm vom Auftragnehmer über einen Vorfall zur Verfügung gestellten Informationen eine Benachrichtigung der



Aufsichtsbehörde und ggf. der Betroffenen erfolgen muss. Der Auftraggeber haftet alleine und vollumfänglich, sollte er eine erforderliche Benachrichtigung im vorgenannten Sinne trotz unverzüglicher Information durch den Auftragnehmer unterlassen haben.

## **§ 10 Weisungsbefugnisse**

### **(1) Weisungsrecht des Auftraggebers**

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten iS des Vertragsverhältnisses und dieser ADV erfolgt ausschließlich nach den Weisungen des Auftraggebers (§ 11 Abs. 3 BDSG). Der Auftraggeber hat im Rahmen des Vertragsverhältnisses und dieser ADV ein umfassendes Weisungsrecht hinsichtlich der Art, dem Umfang und den Verfahren der Datenverarbeitung, das er durch Einzelanweisungen konkretisieren kann. Änderungen des Verarbeitungsgegenstands und Verfahrensänderungen stimmen die Parteien ab. Beruhen die Änderungen auf zwingenden gesetzlichen Vorgaben für den Auftraggeber, hat der Auftragnehmer sie für den Auftraggeber kostenneutral umzusetzen. Ist die Umsetzung für den Auftragnehmer mit einem unzumutbaren finanziellen und/oder Personalaufwand verbunden, werden sich die Parteien nach Maßgabe des Change Request Verfahrens des Hauptvertrags über die Änderungen und die damit verbundenen Kosten verständigen. Ist eine Einigung hiernach nicht möglich, ist der Auftraggeber berechtigt, die vorliegende ADV fristlos zu kündigen. Entsprechendes gilt für sonstige Änderungen des Verarbeitungs- oder Verfahrensgegenstands, die aufgrund zwingender gesetzlicher Regelungen erforderlich werden. Die Folgen der Kündigung bestimmen sich nach Maßgabe des § 11.

Sämtliche Änderungen des Verarbeitungs- und/oder Verfahrensgegenstandes sind zu dokumentieren.

Der Auftraggeber wird seine Weisungen grundsätzlich schriftlich oder per E-Mail erteilen. Sollte dies im Einzelfall, insb. in dringenden Fällen, nicht möglich sein, wird der Auftraggeber den Auftragnehmer mündlich anweisen. Solche mündlichen Weisungen wird der Auftraggeber im Anschluss unverzüglich schriftlich oder per E-Mail (in Textform) bestätigen. Der Auftragnehmer verwendet die Daten für keine anderen Zwecke als diejenigen, die in dem Vertragsverhältnis, seinen Anlagen und dieser ADV festgelegt sind. Er ist nicht berechtigt, die personenbezogenen Daten des Auftraggebers an Dritte weiterzugeben oder anderweitig zu übermitteln, insb. zum Abruf bereitzustellen. Kopien und Duplikate darf der Auftragnehmer nur dann erstellen, wenn der Auftraggeber dem zuvor schriftlich zugestimmt hat, der Auftragnehmer sie als Sicherheitskopien zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung oder der Auftragnehmer sie unter dem Gesichtspunkt der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten benötigt.

### **(2) Hinweispflicht des Auftragnehmers**

Wenn und soweit der Auftragnehmer der Auffassung ist, dass die Ausführung von Weisungen des

Auftraggebers iS des vorstehenden Absatzes zu einer Verletzung von Datenschutzbestimmungen führen könnte, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich hierauf hinzuweisen (§ 11 Abs. 3 Satz 2 BDSG). In diesem Fall ist er berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung des Auftraggebers so lange auszusetzen, bis sie durch den Ansprechpartner des Auftraggebers nach § 5 bestätigt oder geändert wird.

## **§ 11 Rückgabe von Datenträgern und Löschung von Daten**

### **(1) Löschung von Daten**

Mit Beendigung des Auftrags oder vorher auf Verlangen des Auftraggebers ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber sämtliche in seinen Besitz gelangte Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie die in Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis und dieser ADV stehenden Datenbestände auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers datenschutzgerecht zu vernichten. Für Test- und Ausschussmaterial gilt dies nur dann, wenn der Auftraggeber dies ausdrücklich verlangt. Das Protokoll der Löschung bzw. Vernichtung ist dem Auftraggeber vorzulegen. Entsprechendes gilt für die Versicherung der vollständigen Aushändigung sämtlicher in Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis und dieser ADV stehender Unterlagen sowie Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse.

### **(2) Aufbewahrungspflichten**

Der Auftragnehmer ist berechtigt, Dokumentationen, die er benötigt, um die Auftrags- und ordnungsgemäße Datenverarbeitung nachweisen zu können, gem. den jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie dem Auftraggeber zu seiner Entlastung bei Vertragsende übergeben.

## Anhang 1

**(1) In Bezug genommener (Präambel, §§ 1, 3) Vertrag/Verträge zwischen den Parteien:**

- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_

Gegenstand dieses Vertrage/dieser Verträge **(bitte streichen/ergänzen):**

- Application Service Providing inkl. Daten-Hosting
- e-Mail-Dienstleistungen
- \_\_\_\_\_

## **(2) Art der Daten der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung**

Im Rahmen der Vertragserfüllung ist ein Zugriff des Auftragnehmers auf die Systeme/Daten des Auftraggebers erforderlich. Dabei ist ein Zugriff auf personenbezogene Daten stets zumindest theoretisch möglich. Im Rahmen des Vertragsverhältnisses erhebt, verarbeitet und nutzt der Auftragnehmer folgende Arten von Daten **(bitte ankreuzen/ergänzen):**

- Personenstammdaten
- Kommunikationsdaten (zB Telefon, E-Mail)
- Vertragsstammdaten (Vertragsbeziehung, Produkte- bzw. Vertragsinteresse)
- Kundenhistorie
- Vertragsabrechnungs- und Zahlungsdaten, einschließlich Kreditkartendaten
- Planungs- und Steuerungsdaten
- Auskunftsangaben (von Dritten, z.B. Auskunfteien, oder aus öffentlichen Verzeichnissen)
- \_\_\_\_\_

## **(3) Kreis der Betroffenen**

Der Kreis der durch den Umgang mit personenbezogenen Daten im Rahmen dieser ADV Betroffenen umfasst **(bitte Art der Daten auf den Rechnern des Auftraggebers ergänzen):**

- Kunden
- Interessenten
- Abonnenten
- Beschäftigte iS von § 3 Abs. 11 BDSG
- Lieferanten
- Handelsvertreter
- \_\_\_\_\_

Auftraggeber

Auftragnehmer

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift, Firmenstempel

\_\_\_\_\_  
Unterschrift, Firmenstempel

## vioma GmbH - Sicherheitskonzept zum BDSG

---

### 1. Grundsätze

vioma ist gegenüber Kunden (Auftraggeber) verpflichtet, gemäß § 9 BDSG Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit zu treffen. In Abschnitt 2 dieses Konzepts werden diese Maßnahmen näher beschrieben.

### 2. Technische und organisatorische Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit

#### 2.1. Ziele

Sicherstellung der Anforderungen des Auftraggebers bezogen auf die Einhaltung des Datenschutzes und der Datensicherheit unter Beachtung von § 9 BDSG.

#### 2.2. Grundsätzliche Hinweise

Alle Mitarbeiter von vioma sind auf das Datengeheimnis nach § 5 BDSG verpflichtet.

Organisatorische und technische Maßnahmen sind umzusetzen, wenn beziehungsweise soweit ihr Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.

#### 2.3. Einzelmaßnahmen

##### 2.3.1. Zutrittskontrolle

###### Grundsatz

Unbefugten ist der Zugang zu den Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet oder genutzt werden, zu verwehren.

###### Regelung bei vioma

*Der Zugang zu den Geschäftsräumen ist durch ein personalisierte Schließenanlage gesichert.*

*Besucher werden protokolliert und in gesonderten Besprechungsräumen außerhalb der Verarbeitungsräume empfangen.*

*Reinigungskräfte sind über ihre Arbeitgeber vertraglich auf das Datengeheimnis verpflichtet.  
Wartungspersonal wird persönlich empfangen und ist ebenfalls vertraglich auf das Datengeheimnis verpflichtet.*

### **2.3.2. Zugangskontrolle**

#### **Grundsatz**

Es ist zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können.

#### **Regelung bei vioma**

*Der unbefugte externe Zugriff auf die gespeicherten Daten ist durch ein Firewall-System gesichert.  
Dieses wird von einem IT-Fachmann betreut, der vertraglich auf das Datengeheimnis verpflichtet ist.*

*Der Zugriff auf die IT-Systeme ist durch anwenderspezifische Kennungen und Passwörter geschützt.*

### **2.3.3 Zugriffskontrolle**

#### **Grundsatz**

Es ist zu gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können.

#### **Regelung bei vioma**

*Für die eingesetzten IT-Systeme existieren differenzierte persönliche Zugriffsberechtigungen, die auf die Aufgaben der jeweiligen Mitarbeiter abgestimmt sind. Über die Vergabe von Berechtigungen entscheiden jeweils zuständige Führungskräfte.*

### 2.3.4 Weitergabekontrolle

#### Grundsatz

Es ist zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welchen Stellen eine Übermittlung von personenbezogenen Daten durch Einrichtungen zur Datenübermittlung vorgesehen ist.

#### Regelung bei vioma

*Eine Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte findet nicht statt.*

### 2.3.5 Eingabekontrolle

#### Grundsatz

Es ist zu gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssystemen eingegeben, verändert oder entfernt worden sind.

#### Regelung bei vioma

*Eine Dateneingabe findet nur durch Mitarbeiter statt. Die Verarbeitung personenbezogener Daten wird protokolliert.*

### 2.3.6 Auftragskontrolle

#### Grundsatz

Es ist zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers erhoben, verarbeitet oder genutzt werden können.

## Regelung bei vioma

*Die Pflichten der vioma und die Rechte des jeweiligen Auftraggebers einer Auftragsdatenverarbeitung werden in einer Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung detailliert und einvernehmlich geregelt.*

### 2.3.7 Verfügbarkeitskontrolle

#### Grundsatz

Es ist zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind.

#### Regelung bei vioma

*Es werden regelmäßige Datensicherungen durchgeführt.*

### 2.3.8 Trennungsgebot

#### Grundsatz

Es ist zu gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene personen- bezogene Daten getrennt verarbeitet werden können.

#### Regelung bei vioma

*Es werden keine zu unterschiedlichen Zwecken erhobenen personenbezogenen Daten verknüpft.*